



# Schaden durch Wild oder jagdbare Vögel

## Geschädigter:

Bei Abschätzung anwesend: Ja  Nein

.....  
.....  
.....

Revier Nr.: .....

## Adresse Vertreter Jagdgesellschaft

Bei Abschätzung abwesend: Ja  Nein

.....  
.....  
.....

|  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Meldung an Jagdgesellschaft | <input type="checkbox"/> Zwischenschätzung | <input type="checkbox"/> definitive Schätzung |
| Datum: .....   | Datum: .....                               | Datum: .....                                  |

**Parzelle:**.....  
(Name und Kat.nr.)

Fläche der Parzelle: ..... Aren

**Kultur:**.....

Sorte: .....

**Nutztierart:**.....

Vorkultur: .....

Schaden entstanden am: .....

Schaden gemeldet am: .....

**Schaden:**  Brechen  Zerstören der Saat  Herunterdrücken und fressen von Pflanzenteilen  
 andere .....

**Verursachende Wildart:**  Wildschwein  Dachs  Rabenkrähe  .....

|   |                       |            |                 |
|---|-----------------------|------------|-----------------|
| <b>Nutztierart:</b> .....   | Anzahl : .....        | à Fr. .... | Fr. ....        |
| <b>Ertragsausfall:</b> .....  | Aren à Fr. ....       | zu ..... % | Fr. ....        |
| .....   | Aren à Fr. ....       | zu ..... % | Fr. ....        |
| .....   | Aren à Fr. ....       | zu ..... % | Fr. ....        |
| <b>Instandstellung von Wiesen / Nachsaat von Ackerkulturen:</b><br>(Siehe allfällig separate Aufstellung) |                       |            |                 |
| Instandstellung / Nachsaat (nach Pauschalen)  | ..... Aren à Fr. .... | Fr. ....   |                 |
| Saatgutkosten (nach Aufwand und Pauschalen)   | ..... Std. à Fr. .... | Fr. ....   |                 |
| Arbeitskosten / Maschinenkosten (nach Aufwand)  | ..... Std. à Fr. .... | Fr. ....   |                 |
| .....   | .....                 | Fr. ....   |                 |
| <b>Total geschätzter Wildschaden</b>  |                       |            | <b>Fr. ....</b> |

**Mögliche Abwehrmassnahmen getroffen:**  Ja  Nein  nicht möglich

Kürzung aufgrund § 20 Wildschaden-Verordnung ..... % **Fr. ....**

**Total entschädigter Wildschaden für die Rückerstattung** **Fr. ....**

**Datum:** ..... **Unterschrift Experte:** .....

FOLGESCHÄDEN (Siehe allfällig separate Aufstellung)

Beschreibung des Folgeschadens: .....

.....

.....

Massnahmen: .....

.....

Nach Aufwand: Fr. ....

Nach Pauschalen: ..... Aren à Fr. .... Fr. ....

**Total geschätzter Wildschaden** Fr. ....

**Datum:** ..... **Unterschrift Experte:** .....

**Fischerei- und Jagdverwaltung:** mit der Auszahlung  einverstanden  nicht einverstanden

**Datum:** ..... **Unterschrift FJV:** .....

1. **Schadensmeldung:** Geschädigte haben einen Wildschaden sofort nach der Feststellung der von der Jagdgesellschaft dafür bezeichneten Stelle zu melden (Wildschadenverordnung § 14).
2. **Wildschadenexperten:** Übersteigt der Schaden voraussichtlich die gesetzliche Bagatellschadengrenze, informiert der Geschädigte den vom ALN zur Abschätzung von Wildschäden gewählten Experten. Der Experte legt den Schätztermin fest und teilt diesen dem Geschädigten sowie dem zuständigen Mitglied der Jagdgesellschaft mit. Diese können bei der Schätzung anwesend sein (es besteht aber dazu keine Verpflichtung). Bei Zwischenschätzungen bleibt das Originalformular bis zur definitiven Abschätzung beim Experten.
3. **Herabsetzung der Entschädigung gemäss Wildschadenverordnung § 20:** Der Schadenersatz kann herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden, wenn der Geschädigte den Verpflichtungen gemäss § 20 der Wildschadenverordnung zur Reduktion bzw. Begrenzung der Schadenshöhe nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Schäden durch bundesrechtlich geschützte Vögel sowie die Fälle gemäss § 45 Abs. 5 Jagdgesetz sind von der Entschädigung ausgenommen.
4. **Die Höhe des Schadens:** Der Experte ermittelt und protokolliert den Schaden. Er stellt das Protokoll umgehend dem Geschädigten, dem zuständigen Vertreter der Jagdgesellschaft sowie der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) zu.
5. **Rechtsweg:** Innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung des Protokolls durch den Experten oder die FJV können der Geschädigte und/oder die Jagdgesellschaft bei der FJV Beanstandungen am Protokoll anbringen. Die FJV versucht darauf zusammen mit dem Geschädigten, der Jagdgesellschaft und dem beteiligten Experten eine Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die zuständige Direktion gemäss § 46 JG.
6. **Vergütung der Entschädigung:** Die FJV vergütet dem Geschädigten in der Regel einmal pro Jahr die Summe der in den eingegangenen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Schäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds.
7. **Rückforderung bei der Jagdgesellschaft:** Die FJV stellt den betroffenen Jagdgesellschaften die nach § 45 JG geschuldeten Beträge einmal pro Jahr in Rechnung.

**Allfällig weitere Bemerkungen und/oder Skizzen siehe auf den separaten Aufstellungen / Beiblättern im Anhang zu diesem Protokoll.**

**Anhang zu diesem Protokoll vorhanden:**  Nein  Ja – Anzahl Seiten .....